

Land passt Trennungsregeln an

Das Gesundheitsministerium passt die Isolationsregeln an. Genesene mit mindestens einer Impfung gegen das Coronavirus müssen künftig nicht mehr als Kontaktpersonen in Quarantäne. Im Trennung nach Corona-Verordnung Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration regelt, wer in Baden-Württemberg abgesondert, unter Quarantäne gestellt und isoliert werden muss. Vor allem in einem Punkt passt das Ministerium nun die Regeln an die Empfehlungen des Bundesgesetzgebers an Robert-Koch-Institut an. Die Änderungen treten morgen, Mittwoch, 26. Januar 2022, in Kraft. Haushaltsmitglieder und enge Kontaktpersonen sind wie bisher von der Quarantänepflicht ausgenommen, wenn sie geimpft oder genesen oder aufgefrischt wurden. Künftig gelten auch diejenigen, die mit mindestens …

Das Gesundheitsministerium passt die Isolationsregeln an. Genesene mit mindestens einer Impfung gegen das Coronavirus müssen künftig nicht mehr als Kontaktpersonen in Quarantäne.

Im **Trennung nach Corona-Verordnung** Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration regelt, wer in Baden-Württemberg abgesondert, unter Quarantäne gestellt und isoliert werden muss. Vor allem in einem Punkt passt das Ministerium nun die Regeln an die Empfehlungen des Bundesgesetzgebers an **Robert-Koch-Institut** an. Die Änderungen treten morgen, Mittwoch, 26. Januar 2022, in Kraft.

Haushaltsmitglieder und enge Kontaktpersonen sind wie bisher von der Quarantänepflicht ausgenommen, wenn sie geimpft

oder genesen oder aufgefrischt wurden. Künftig gelten auch diejenigen, die mit mindestens einer Impfung genesen sind, als geboostert und müssen somit nicht mehr als Kontaktpersonen in Quarantäne. Die Reihenfolge von Impfung und Ansteckung spielt keine Rolle.

Ausnahmen von der Quarantänepflicht für Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen

Konkret werden ab morgen Haushaltsmitglieder und Kontaktpersonen in folgenden Fällen von der Quarantänepflicht ausgenommen:

- Personen, die zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten haben und deren zweite Impfung nicht weniger als 15 Tage und nicht länger als 90 Tage zurückliegt,
- genesene Personen, deren PCR-Nachweis einer vorangegangenen Infektion mit dem Coronavirus nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage nach Probenentnahme zurückliegt,
- geimpfte Personen, die mindestens eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, oder
- genesene Personen, die eine oder zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten haben, unabhängig von der Reihenfolge der Impfung und Ansteckung.

Weitere Änderungen in der Corona-Verordnung Trennung

- Es wird klargestellt, dass Personen, die ab Tag 7 aus der Isolation positiv getestet wurden, sich nur dann frei testen dürfen, wenn sie zum Zeitpunkt der Probenentnahme mindestens 48 Stunden symptomfrei waren.
- Der Nachttest nach einem positiven selbst durchgeführten überwachten Test oder einem positiven Selbsttest kann nun auch mittels eines Schnelltests,

beispielsweise in einem Testzentrum, durchgeführt werden.

Trennung nach Corona-Verordnung

Alle Informationen zu Corona in Baden-Württemberg

Mit unserer **Botendienst** erhalten Sie alle Änderungen und wichtigen Informationen immer als Push-Nachricht auf Ihr Handy.

Inspiriert von Landesregierung BW

Details

Besuchen Sie uns auf: n-ag.de